

S t r e u p l a n
der Stadt Meisenheim

I.

Rechtliche Grundlagen

1. § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.02.1963 (GVBl. S. 57) in der gegenwärtigen Fassung
2. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Meisenheim vom 20.01.1968

Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfaßt u.a. auch

- a) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
- b) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen. Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze von Schnee und Eis freizumachen.

Durch Satzung wurde die Straßenreinigungspflicht, die der Gemeinde obliegt, den Eigentümern oder Besitzern der bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straßen erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Grundstücke grenzen auch dann an eine Straße, wenn sie von ihr lediglich durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung, eine Mauer oder durch ähnliche Anlagen getrennt sind. Grenzt eine Straße an technisch nicht bebaubare Grundstücke (Steilhang, Wasserlauf oder dgl.), so haben die Anlieger der anderen Straßenseite die ganze Straße zu reinigen. In allen anderen Fällen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer bis zur Mitte der Fahrbahn.

II.

Durchführung des öffentlichen Straßendienstes

1. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplanes

Spätestens bis 01. Oktober jeden Jahres sind Vorräte an Streumaterial (Splitt, Granulat, Sand oder dgl.) bereitzustellen, und zwar an folgenden Lagerplätzen:

- a) Streusalz/Granulat: im städtischen Bauhof

b) Streusand/Streusplitt: Hans-Franck-Straße (gegenüber dem kath. Schwesternhaus) Liebfrauenbergstraße

2. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplanes

- a) Zur regelmäßigen Durchführung von Streuungen werden alle städtischen Arbeiter eingesetzt. Sie müssen sich, wenn sich während der Nacht die Notwendigkeit zum Schneeräumen oder Streuen ergibt, spätestens bis 6.30 Uhr an ihrem Sammelplatz - Bauhof - einfinden. Ihren Einsatz, bei Bedarf in mehreren Einsatzkolonnen, leitet der städtische Vorarbeiter. Erforderlichenfalls ist mehrmals am Tage so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten von 7.00 bis 20.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.
- b) Der Streudienst ist auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen durchzuführen. Für diese Fälle und für eine etwa eintretende außerordentliche Glatteisgefahr werden die Arbeiter vom städtischen Vorarbeiter eingeteilt und erforderlichenfalls alarmiert.

3. Führung eines Streubuches zur Beweissicherung

Der städtische Vorarbeiter hat während der kalten Jahreszeit ein Streubuch zu führen, in das täglich morgens, mittags und abends die Temperaturen, die Niederschläge, insbesondere die Zeit der Schneefälle, die Zahl der eingesetzten Arbeitskräfte sowie der Beginn und das Ende der Streuzeit einzutragen sind.

4. Aufstellen von Warntafeln

Können die Streumaßnahmen nicht rechtzeitig an allen Stellen des Stadtbereiches abgeschlossen werden, sollen an den Ortseingängen Warntafeln aufgestellt werden: "Achtung Straßenglatte".

5. Schneeräumplan und Streuplan vor städtischen Grundstücken

Vor den gemeindeeigenen Grundstücken haben die städtischen Arbeiter wie die Anlieger vor ihren Privatgrundstücken den Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, soweit die Streupflicht nicht auf Dritte übertragen ist (z.B. Hausmeister, Mieter in Wohngebäuden).

Für Fußgänger muß ein 1,50 m breiter Gehstreifen auf dem Bürgersteig oder, wo keiner vorhanden ist, entlang der Grundstücksgrenze vom Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden. Wichtig ist die Streuung von ausreichenden Straßenübergängen, besonders an Kreuzungen. Ebenso wichtig ist die Streuung solcher Stellen, die vom Frühverkehr benutzt werden müssen, z.B. Fußweg zum Bahnhof, Omnibushaltestellen.

Als Streumaterial soll an den nachgenannten Stellen möglichst Granulat, Sand oder Splitt verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen soll Streusalz eingesetzt werden.

Das Schneeräumen bzw. Streuen zugunsten der Fußgänger ist in nachstehender Reihenfolge durchzuführen, nach Möglichkeit gleichzeitig in zwei getrennten Arbeitskolonnen:

- a) 1. Rathaus (Untergasse und Rathausgasse)
2. auf der Glanbrücke am Untertor
3. auf dem Glansteig
4. Grundschule Lindenallee mit Omnibushaltestelle
5. Verwaltungsbäude in der Herzog-Wolfgang-Straße
6. Steig über dem Bahnkörper (Heimbacherweg)
7. Bürgersteig auf der Bahnbrücke/Lindenallee
8. Parkplatz Lindenplatz/Tunnel
9. Parkplatz - Zuwegung an der Bleiche
10. Stadtmauer - Treppe Wagnergasse
11. Marktplatz: nur Gehwegbreite in Fortführung des Bürgersteiges
12. Rapportierplatz: Gehwegbreite in Verlängerung des Bürgersteiges Klenkertor - Untertor
13. "Schlösschen" Obergasse
14. Fußgängersteig über den Bahnkörper am Scheidenberg
15. Bürgersteig bzw. Gehwegstreifen am alten Friedhof (Saarstraße, Raumbacher Straße)
16. Bürgersteig Obergasse Parkplatz von Haus Franzmann bis Haus Giehle
17. Bürgersteig bzw. Gehweg vom Altenheim über die Glanbrücke bis zum Friedhof
18. Bürgersteig und Fußweg am Kinderspielplatz Bürgermeister-Kircher-Straße

6. Straußplan und Schneeräumplan für Straßen

Zusätzlich zu der Reinigungs- einschl. der Streu- und Räumpflicht, die durch Satzung den Anliegern auferlegt ist, wird in den Straßen vom städtischen Streufahrzeug bei Glätte gestreut oder Schnee geräumt. Hierzu sind auf den Fahrbahnen die gefährlichen Stellen zu streuen, an

denen sich der Fahrverkehr auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht mehr zu helfen vermag. Dies gilt insbesondere für Brücken, unübersichtliche Kurven, Gefällstrecken (mehr als 5% gelten stets als gefährlich), gepflasterte Straßen.

Die folgenden Stellen werden als besondere Gefahrenstellen festgelegt und sind in der Reihenfolge der Aufzählung vom Streufahrzeug zu streuen bzw. von Schnee zu räumen. Beim Schneeräumen ist darauf zu achten, daß Gehwege für Fußgänger und Fußgängerüberwege passierbar bleiben.

1. Glanbrücke-Kreuzung Hans-Franck-Straße, Liebfrauenbergstraße bis zum Landeskrankenhaus

2. Kreuzungen:
 - 2.1 Amtsgasse/Obergasse bis zur Einmündung der Amtsgasse in die Untergasse
 - 2.2 Klenkertor/Obergasse
 - 2.3 Saarstraße/Schillerstraße
 - 2.4 Saarstraße/Raumbacherstraße
 - 2.5 Lindenallee/Bahnbrücke/Präses-Held-Straße
 - 2.6 Lindenallee/Bahnhof
 - 2.7 Herzog-Wolfgang-Straße/Warthstraße
 - 2.8 Bonnetstraße/Herzog-Wolfgang-Straße
 - 2.9 Elisabeth-Rodrian-Straße/Bendstich
 - 2.10 Finkenweg/Drosselschlag
 - 2.11 Herzog-Wolfgang-Straße/Carl-Hellermann-Straße
 - 2.12 Herzog-Wolfgang-Straße/Bonnetstraße

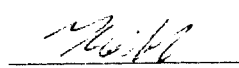
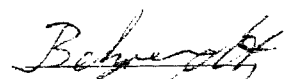
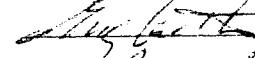
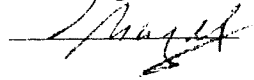
3. Ausfahrten/Einmündungen:
 - 3.1 Einmündungen zur Obergasse
 - 3.2 Einmündungen Scheidenberg
 - 3.3 Ausfahrt Ziegelei/Lindenallee
 - 3.4 Einmündung Herzog-Wolfgang-Straße/Lindenallee
 - 3.5 Einmündungen der Straßen im Neubaugebiet, im Tal auf die K 65

4. Sonstige gefährliche Stellen:

- 4.1 Strecke von B 420 bis Bonnetstraße an der Turnhalle und dem Feuerwehrgerätehaus an der Deslocher Straße vorbei
- 4.2 Kurve im Heimbacherweg
- 4.3 Treppe im Tal
- 4.4 Engstelle in der Hans-Franck-Straße, Brücke über den Reiffelbach

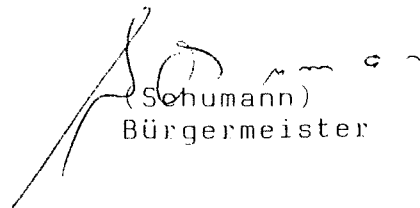
7. Verantwortlich für die in diesem Streuplan genannten Maßnahmen ist der städtische Vorarbeiter bzw. sein Vertreter. Er hat eine Ausfertigung des Streuplanes während der kalten Jahreszeit im Aufenthaltsraum der städtischen Arbeiter auszuhängen. Eine weitere Ausfertigung ist im Streubuch aufzubewahren.

8. Der Streuplan wurde allen städtischen Arbeitern zur Kenntnis gebracht, was durch Unterschrift und Datum bestätigt ist:

	Datum	Unterschrift
Köhl, Wilhelm, Vorarbeiter	<u>15.1.85</u>	<u></u>
Behrendt, Jürgen, stellvertretender Vorarbeiter	<u>"</u>	<u></u>
Engbarth, Adolf	<u>"</u>	<u></u>
Nagel, Hans	<u>"</u>	<u></u>

Aufgestellt: Meisenheim, den 10. Januar 1985

Verbandsgemeinde Meisenheim
für die
Stadt Meisenheim


(Schumann)
Bürgermeister